



Aktenzeichen: 31/Gr

Datum:

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss

Bericht über die aktuelle ausländerrechtliche Situation geflüchteter Menschen in Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung berichtet:

Asylantragstellende Personen

Aktuell leben in Frankenthal (Pfalz) 137 Personen, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden ist.

Sie kommen überwiegend aus Afghanistan, Aserbaidschan und Pakistan. Die insgesamt 19 Staatsangehörigkeiten verteilen sich wie folgt:

Herkunftsland	Personenzahl
Afghanistan	37
Armenien	6
Aserbaidschan	21
Ägypten	7
Äquatorialguinea	1
Äthiopien	1
Elfenbeinküste	1
Eritrea	2
Gambia	1
Georgien	3

Guinea	1
Irak	5
Iran	8
Nigeria	9
Pakistan	12
Somalia	7
Sudan	1
Syrien	8
Türkei	3
„ungeklärt“	3
Gesamt	137

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Zu den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive zählen Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien. Bei Menschen aus diesen Ländern ist ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, da die Gesamtschutzquote in der Vergangenheit bei über 50% lag. Diese Festlegung erfolgt durch das BAMF in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat. Sie ist entscheidend für den Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Als sichere Herkunftsstaaten sind in Deutschland, neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien eingestuft. Aufgrund der allgemeinen politischen Lage und der demokratischen Systeme in diesen Ländern wird davon ausgegangen, dass generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.

Die persönliche Anhörung der Antragstellenden aus den sicheren Herkunftsstaaten unterscheidet sich nicht von Anhörungen bei Personen aus anderen Herkunftsländern. Kann die oben genannte Regel nicht widerlegt werden, wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, was zu einer Verkürzung der Rechtsbehelfsfristen und somit zu einer Verfahrensbeschleunigung führt.

Antragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten sind mittlerweile grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen.

Aktuell leben in Frankenthal keine Asylbewerber mehr aus sicheren Herkunftsländern.

Im Asylgesetz werden mit Bezug auf den Artikel 16a des Grundgesetzes die Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen und die Schweiz als sichere Drittstaaten definiert. Ausländer, die aus einem dieser Staaten einreisen, können sich nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen, denn die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention ist dort ebenfalls sichergestellt.

Schutzberechtigte Personen

Bei 635 Personen in Frankenthal wurde der Asylantrag durch das BAMF positiv entschieden und eine der vier möglichen Schutzrechte gewährt wurde.

Diese Anerkennung bleibt bestehen, solange sie nicht vom BAMF widerrufen wird.

Die Ausländerbehörde hat infolge dessen in ihrer Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz zu gewähren.

Die meisten Schutzberechtigten in Frankenthal kommen aus Syrien, Somalia, Afghanistan, Iran und Irak.

Aktuell leben in Frankenthal vier Asylberechtigte.

Asylberechtigt sind Personen, die aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden.

Flüchtlingsschutz genießen derzeit 384 Personen.

Aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich wegen begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten, dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können.

Subsidiär schutzberechtigt sind 197 Personen.

Als subsidiär Schutzberechtigte werden Menschen anerkannt, wenn Ihnen im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht, wie beispielsweise die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche Behandlung oder eine Bedrohung des Lebens.

Ein Nationales Abschiebeverbot wurde 54 Personen gewährt.

Ein nationales Abschiebeverbot wird erteilt, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt oder wenn dort eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Asylberechtigte und Flüchtlinge erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Eine Niederlassungserlaubnis ist nach frühestens drei Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie beispielsweise die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt sowie ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind und kein Widerrufsverfahren durch das BAMF eingeleitet wurde. Sie haben einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Personen mit subsidiärem Schutzrecht und Personen mit Abschiebeschutz erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die verlängert werden kann. Eine Niederlassungserlaubnis ist nach frühestens fünf Jahren möglich, wenn auch hier weitere Voraussetzungen, wie beispielsweise der Lebensunterhalt gesichert sowie ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind und kein Widerrufsverfahren durch das BAMF eingeleitet wurde. Subsidiär Geschützte haben einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, für Personen mit Abschiebeschutz ist eine Beschäftigung möglich, wenn die Erlaubnis der Ausländerbehörde vorliegt.

Ausreisepflichtige Personen

Werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer dieser Schutzformen nicht erfüllt und eine evtl. Klage beim Verwaltungsgericht gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF abgewiesen, so ist die Person ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde, die für die Rückführung in das Heimatland zuständig ist, berät bei der freiwilligen Rückkehr und informiert die Betroffenen über humanitäre länderspezifische Rückkehrprogramme des Bundes und der Länder.

Freiwillige Ausreisen 2018:

Staatsangehörigkeit	Personenzahl
Afghanistan	1
Aserbaidschan	7
Georgien	2
Griechenland	1
Irak	1
Pakistan	1
Syrien	1
Somalia	1
Gesamt	15

Freiwillige Ausreisen bis
April 2019:

Staatsangehörigkeit	Personenzahl
Afghanistan	1
Irak	2
Syrien	1
Gesamt	4

Erfolgt die Ausreise jedoch nicht freiwillig, so muss sie zwangsweise im Rahmen einer Abschiebung durch die Ausländerbehörde umgesetzt werden.

Abschiebungen 2018:

Staatsangehörigkeit	Personenzahl
Afghanistan	1
Albanien	6
Algerien	1
Ägypten	1
Bosnien u. Herzegowina	1
Bulgarien	3
Georgien	1
Italien	1
Kroatien	1
Kosovo	2
Nigeria	2
Pakistan	5
Polen	1
Rumänien	2
Serbien	1
Somalia	4
Ungarn	1
Gesamt	34

Abschiebungen bis April 2019:

Staatsangehörigkeit	Personenzahl
Albanien	3
Eritrea	1
Georgien	1
Kroatien	2
Moldau, Republik	1
Polen	2
Rumänien	1
Gesamt	11

Geduldete Personen

Liegen bei ausreisepflichtigen Personen Rückführungshindernisse vor und die Abschiebung ist aus rechtlichen (z.B. schwangerschaftsbedingte Reiseunfähigkeit), tatsächlichen (z. B. fortdauernde Passlosigkeit, fehlende Rücknahmebereitschaft des

Staates) oder humanitären (z.B. kurzfristig anstehende erfolgreiche Beendigung des Schuljahres) Gründen nicht möglich, so setzt die Ausländerbehörde die Abschiebung vorübergehend aus und erteilt eine Duldung.

Eine Duldung begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Die geduldeten Personen bleiben ausreisepflichtig.

Wer keinen Schutzstatus erhalten hat, jedoch eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt und bei der Passbeschaffung mitwirkt, erhält eine Ausbildungsduldung. Diese stellt einen Sonderfall dar und soll mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe schaffen. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einer darauffolgenden qualifizierten Beschäftigung wird unter bestimmten Voraussetzungen (ausreichender Wohnraum, ausreichende Sprachkenntnisse) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Die Abschiebung von Personen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak ist derzeit aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen ausgesetzt. Für Staatsangehörige aus diesen Ländern besteht ein Abschiebestopp. Ausgenommen sind Straftäter und Gefährder.

Aus den genannten Gründen leben in Frankenthal aktuell 63 geduldete Personen aus folgenden Herkunftsländern:

Staatsangehörigkeit	Personenzahl
Afghanistan	10
Armenien	3
Aserbaidtschan	1
Ägypten	1
Brasilien	1
Eritrea	3
Gambia	3
Iran	4
Kosovo	3
Kenia	1
Marokko	1
Nigeria	2
Pakistan	11

Russland	4
Somalia	6
Senegal	1
Usbekistan	1
„ungeklärt“	7
Gesamt	63

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

